



## Merkblatt zur Beachtung des Vergaberechts

Mit dem Erhalt einer Zuwendung aus Mitteln des Bundes müssen bei der Verwendung der Fördermittel in der Regel besondere vergaberechtliche Bestimmungen eingehalten und Aufträge transparent im Wettbewerb vergeben werden. Die erhaltene Zuwendung ist generell zweckgebunden sowie wirtschaftlich und sparsam zu verwenden (§§ 23,44 BHO, Ziffer 1.1 ANBest-P).

Mit Zuwendungen sind im folgenden Kontext der Gesamtbetrag aller Zuwendungen aus Mitteln des Bundes und der Länder gemeint – nicht nur die Zuwendung der jurybasierten kulturellen Filmförderung des Bundes.

Beachten Sie bitte, dass die im folgenden genannten Wertgrenzen für jede Maßnahme getrennt gelten. Dies bedeutet, dass z. B. ein zuvor bereits in der Produktionsstufe geförderter Film die dafür gewährten Förderungen bei einer etwaigen Verleihförderung nicht mehr berücksichtigen muss. Zur Bestimmung der Gesamtsumme der Zuwendungen zählen jeweils ausschließlich die im Zuwendungsbescheid der jeweiligen Maßnahme aufgeführten relevanten Finanzierungsbestandteile.

### **1. Vergabe von Aufträgen bei Projekten mit Zuwendungen bis 12.000.000 Euro**

Gemäß Ziffer 8.15 des Zuwendungsbescheids sowie §20 Abs. 3 der Richtlinie der jurybasierten kulturellen Filmförderung des Bundes dürfen Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind in jedem Fall zu dokumentieren (siehe dazu Punkt 4), auch dann, wenn eine Einholung von drei Angeboten nicht möglich ist.

Kosten, die für die Angebotseinholung entstehen können als anerkennungsfähige Kosten im Rahmen der Förderung geltend gemacht werden.

Ausnahmen z.B. in Fällen besonderer Dringlichkeit (siehe Punkt 3) sind möglich, aber auch in der Dokumentation zu begründen.

### **2. Anwendung des Vergaberechts bei Projekten mit Zuwendungen über 12.000.000 Euro**

Ziffer 3 ANBest-P (Vergabe von Aufträgen) ist als Nebenbestimmung i.S.d. § 36 VwVfG Bestandteil des Zuwendungsbescheids, jedoch wurde die Anwendungsschwelle auf Zuwendungen über 12.000.000 Euro erhöht. Daraus ergibt sich, dass bei Projekten mit Zuwendungen von über 12.000.000 Euro das Vergaberecht und damit die UVgO (Unterschwellenvergabeordnung) angewendet werden muss. An die Vergabe von Dienstleistungen und Aufträgen sind damit besondere Bedingungen geknüpft.

Der Auftraggeber hat die Pflicht, abhängig vom Auftragswert, eine Verhandlungsvergabe (1.000 Euro – 25.000 Euro netto) oder eine öffentliche Ausschreibung (> 25.000 Euro netto) i.S.d. §§ 8-11 UVgO durchzuführen. Bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer kann ein Direktauftrag zulässig sein, vgl. § 14 UVgO.

### **3. Ausnahmen vom Vergaberecht**

Von den Vorgaben sind Ausnahmen z.B. wegen besonderer Dringlichkeit oder auch bei der Vergabe einer freiberuflichen Tätigkeit zulässig. Eine besondere Dringlichkeit muss objektiv nachweisbar sein und kann nur dann angenommen werden, wenn kein (Mit-)Verschulden des Auftraggebers vorliegt (z.B. während einer Pandemie). Liegt ein Fall der besonderen Dringlichkeit vor, darf ausnahmsweise auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.

Eine weitere Ausnahmemöglichkeit liegt bspw. vor, wenn nur ein Unternehmen bei der Vergabe in Betracht kommt. Hierfür müssen besondere Gründe gegeben sein, bspw. in der Qualifikation des Unternehmens. Die

Leistung muss mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten oder Eigenarten verbunden sein, die nur ein Unternehmen erfüllen kann. Ein Auftraggeber darf nicht ungeprüft davon ausgehen, dass nur ein ihm bekanntes Unternehmen eine Leistung erbringen kann.

Die Ausnahmen sind in der Dokumentation (siehe dazu Punkt 4) zu begründen.

#### **4. Dokumentationspflicht**

Die Vergabeverfahren sind von Beginn an fortlaufend zu dokumentieren, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen müssen ausführlich, nachvollziehbar und einzelfallbezogen dargelegt werden, vgl. § 6 UVgO.

Die Form der Dokumentation kann dabei frei gewählt werden. Bei Maßnahmen, die eine Vielzahl von Einzelaufträgen beinhalten, kann z.B. ein Formblatt (Tabelle) verwendet werden, in dem die einzelnen Entscheidungen kurz dokumentiert und begründet werden.

Die Dokumentation des Vergabeverfahrens ist mindestens drei Jahre aufzubewahren. In der Verwendungsnachweisprüfung können von der FFA Nachweise für die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen angefordert werden.